Allgemeine Einsatzbedingungen für die Durchführung von Sanitätsdiensten

Version 1.2 | Stand: 2. November 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Bedingungen regeln Verträge über die Durchführung von Sanitätsdiensten sowie gesondert beauftragte zugehörige sanitätsdienstliche Planungsleistungen durch die Fire & Rescue Services UG, nachfolgend „FRS“, mit dem Auftraggeber, nachfolgend auch „Veranstalter“.

1.2 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Art, Umfang und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich der vereinbarten Leistungsbeschreibung und Anlagen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit FRS ihrer Geltung zugestimmt hat. Die gesetzlichen Regeln über das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrags bei widersprechenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

Die von FRS übersandte Angebotsunterlage ist freibleibend und dient als Grundlage für die Bestellung des Auftraggebers. Mit seiner Bestätigung dieser Unterlage gibt der Auftraggeber eine verbindliche Bestellung der darin bezeichneten Leistungen ab. FRS nimmt die Bestellung durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an. Der Vertrag kommt für beide Parteien mit Zugang dieser Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande.

Soweit eine Annahmefrist vorgesehen ist, wird diese vor Abgabe der Bestellung in der Angebotsunterlage angemessen bestimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Annahmefristen; eine unbegrenzte Bindung des Auftraggebers besteht nicht. Individuelle Vereinbarungen über einen anderen Vertragsschluss bleiben unberührt. Gesonderte kostenpflichtige Planungsleistungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Beauftragung nach Ziffer 8.8.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Sanitätsdienst umfasst, soweit keine erweiterten Leistungen vereinbart sind, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe und allgemeine Betreuung verletzter oder erkrankter Personen. Die vereinbarte Personalstärke, Qualifikationen, Ausstattung, Fahrzeuge und Einrichtungen ergeben sich aus dem Auftrag und der zugrunde liegenden Einsatzplanung.

3.2 Ärztliche Leistungen sowie Notfallrettung und Krankentransport sind nur Bestandteil des Auftrags, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind und rechtlich durch FRS oder die hierfür eingebundenen Leistungserbringer erbracht werden dürfen. Anderenfalls erfolgen erforderliche ärztliche Versorgung und Transporte durch die hierfür zuständigen oder gesondert beauftragten Stellen. Die Beauftragung ärztlichen Personals über FRS erweitert den Auftrag nicht automatisch um Transportleistungen.

3.3 Die Vereinbarung betrifft die sanitätsdienstliche Absicherung im vereinbarten Umfang. Andere Leistungen von FRS werden nicht allein durch diese Bedingungen Vertragsbestandteil.

4. Gefahrenanalyse und Änderungen der Planungsgrundlagen

4.1 FRS bemisst die erforderlichen Einsatzkräfte anhand einer Gefahrenanalyse. Dabei werden die Richtwerte des Maurer-Algorithmus oder eine Planung in Anlehnung an den Kölner Algorithmus sowie die konkreten örtlichen Verhältnisse, einschlägigen behördlichen Vorgaben und fachlichen Erkenntnisse berücksichtigt. Maßgeblich sind insbesondere zugelassene und erwartete Besucherzahlen, Art und Ablauf der Veranstaltung, örtliche Gegebenheiten, Beteiligung prominenter Personen sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungen.

4.2 Die vom Veranstalter mitgeteilten Angaben und die hierauf beruhende Gefahrenanalyse bilden die Grundlage der Einsatzplanung. Werden wesentliche Abweichungen oder Änderungen bekannt, bewertet FRS deren Auswirkungen auf die sichere Durchführung und informiert den Veranstalter über erforderliche Anpassungen. Eine Abweichung führt nicht allein zu einer vollständigen Befreiung von der Leistungspflicht. Die gesetzlichen Rechte bei Unmöglichkeit oder einer Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Aufgaben von FRS und Einsatzorganisation

5.1 FRS stellt das vereinbarte Personal mit den vereinbarten Qualifikationen sowie die erforderliche vereinbarte Ausstattung, Ausrüstung, Führung, Einrichtungen und Fahrzeuge bereit.

5.2 FRS berücksichtigt bei Planung und Durchführung die örtlichen Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes und stimmt sich, soweit erforderlich, mit beteiligten Behörden und Organisationen ab.

5.3 FRS stellt geeignete Kommunikationswege für die eigenen Kräfte sicher. Soweit Größe und Umfang des Einsatzes eine Einsatzleitung erfordern, stellt FRS diese. Anderenfalls benennt FRS einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort und sorgt für dessen Erreichbarkeit während des Einsatzes.

5.4 Die allgemeine Veranstaltungsorganisation verbleibt beim Veranstalter. Hierzu gehören insbesondere Einrichtung und Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Zugangsregelung und Zugangskontrolle, Brandschutz sowie erforderliche Veranstaltungsgenehmigungen und deren Auflagen. FRS erfüllt die eigenen gesetzlichen Pflichten und die im Auftrag übernommenen sanitätsdienstlichen Aufgaben. Der Veranstalter übermittelt sanitätsdienstlich relevante Auflagen rechtzeitig, grundsätzlich spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn; später bekannt gewordene Vorgaben sind unverzüglich weiterzugeben. Verbindliche Vorgaben bleiben unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung zu beachten.

5.5 Ergibt die fachliche Bewertung der Einsatzleitung einen akuten oder konkret absehbaren Bedarf an zusätzlichen Kräften, um die sichere sanitätsdienstliche Versorgung, erforderliche Pausen oder die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorgaben sicherzustellen, veranlasst die Einsatzleitung die notwendige und angemessene Verstärkung. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Entwicklung der Einsatzzahlen, die Auslastung und Belastung der vorhandenen Kräfte, die verbleibende Einsatzdauer sowie der erwartete weitere Besucherstrom und Versorgungsbedarf.

Eine vorherige Zustimmung des Veranstalters ist hierfür nicht erforderlich. Die Einsatzleitung informiert den Veranstalter unverzüglich über Anlass und Umfang der erforderlichen Verstärkung; diese Information kann durch einen Führungsassistenten oder eine andere von der Einsatzleitung beauftragte Person erfolgen. Gründe, angeforderter Umfang sowie Anforderungs- und Einsatzzeiten werden nachvollziehbar dokumentiert. Die Verstärkung ist auf den objektiv erforderlichen Umfang zu beschränken. Sobald sich die Lage erkennbar entspannt und die zusätzliche Stärke für eine sichere Versorgung und die Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben nicht mehr erforderlich ist, entlässt FRS die nicht mehr benötigten zusätzlich angeforderten Kräfte schnellstmöglich endgültig aus dem Einsatz. Sie stehen der Veranstaltung danach nicht mehr zur Verfügung. Abweichend hiervon können diese Kräfte in Absprache mit dem Veranstalter als einsatzgebundene Reserve nach Ziffer 5.6 weiter bereitgehalten werden. Für ihre Vergütung gilt Ziffer 8.3.

5.6 Bei aktuell stabiler Lage und günstiger Sicherheitsprognose für den weiteren Einsatz darf FRS einen Teil der Kräfte außerhalb des Veranstaltungsgeländes im nahen Umkreis als einsatzgebundene Reserve bereithalten. Verbindliche Mindestbesetzungen vor Ort, behördliche Auflagen und die sichere sanitätsdienstliche Versorgung müssen gewährleistet bleiben. Diese Kräfte bleiben dem Einsatz zugeordnet; ihre räumliche Verlagerung ist keine endgültige Entlassung. Sie müssen erreichbar und innerhalb von höchstens 20 Minuten nach Abruf wieder vor Ort einsatzbereit sein. Dies ist eine Rückkehrfrist für die Reserve, keine zugesagte medizinische Reaktionszeit oder rettungsdienstliche Hilfsfrist. Für die Vergütung gilt Ziffer 8.5, für die Verantwortlichkeit Ziffer 7.

5.7 Der vereinbarte Dienstbeginn ist verbindlich. Das angegebene Dienstende ist eine Planungsangabe. Der Einsatz endet grundsätzlich mit ausdrücklicher Entlassung durch den Veranstalter oder dessen benannten Ansprechpartner. Bis dahin bleibt die vereinbarte und gegebenenfalls nach Ziffer 5.5 verstärkte Einsatzstärke einschließlich einer nach Ziffer 5.6 bereitgehaltenen Reserve einsatzbereit. Der Abbau beginnt nach der Entlassung oder einer zulässigen Beendigung nach Ziffer 5.8.

5.8 Ist die Veranstaltung offensichtlich beendet, haben sämtliche Gäste den Veranstaltungsraum verlassen und ist keine sanitätsdienstliche Absicherung der Abbaumaßnahmen vereinbart, darf FRS den Dienst auch ohne ausdrückliche Entlassung für beendet erklären, abbauen und abreisen. Laufende Patientenversorgung ist zuvor ordnungsgemäß abzuschließen oder sicher zu übergeben. Entgegenstehende gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen bleiben unberührt. FRS dokumentiert die Beendigung und deren Voraussetzungen.

5.9 Gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Arbeitszeitschutz und zur sicheren Patientenversorgung, bleiben unberührt. Die Vergütungsvereinbarung mit dem Veranstalter bestimmt nicht die arbeitsrechtliche Einordnung einzelner Bereitschaftszeiten.

6. Mitwirkung des Veranstalters und Absagen

6.1 Der Veranstalter teilt FRS rechtzeitig vor der Veranstaltung, grundsätzlich spätestens fünf Tage vor deren Beginn, die erforderlichen Planungsinformationen mit: Art und zeitlicher Rahmen, Veranstaltungsort und bauliche Gegebenheiten einschließlich etwaiger Freiflächen, zugelassene und erwartete Besucher- oder Teilnehmerzahlen samt Kalkulationsgrundlage, erkennbare besondere Risiken, Programmablauf und Zeitplan sowie Name und Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners. Für eine früher erforderliche Planung werden die benötigten Angaben im Rahmen der Auftragserteilung abgestimmt.

6.2 Der Veranstalter informiert FRS über eigene Sicherheitsstandards, Sperrzonen, Flucht- und Rettungswege sowie verfügbare Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen. Für die Verpflegung gilt Ziffer 8.4.

6.3 Tatsächliche oder zu erwartende wesentliche Änderungen der mitgeteilten Angaben, auch während der Veranstaltung, sind FRS unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Anpassungen richten sich nach Ziffern 4.2 und 5.5.

6.4 Sagt der Auftraggeber einen beauftragten Sanitätsdienst ab, richtet sich die Stornoabrechnung nach dem Zugang der Absage bei FRS. Maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage zwischen dem Kalendertag des Zugangs und dem vereinbarten Veranstaltungstag. Für den abgesagten Einsatzumfang gelten folgende Sätze:

- mehr als 20 Kalendertage vorher: keine Einsatz-Stornopauschale;
- 20 bis 15 Kalendertage vorher: 20 Prozent;
- 14 bis 8 Kalendertage vorher: 40 Prozent;
- 7 bis 3 Kalendertage vorher: 60 Prozent;
- 2 bis 1 Kalendertage vorher: 80 Prozent.

Berechnungsgrundlage ist die vereinbarte Vergütung für den abgesagten Einsatzumfang ohne Fahrtkosten. Personal-, Fahrzeug- und Materialpositionen sind grundsätzlich Bestandteil dieser Grundlage. Weitere tatsächlich ersparte Aufwendungen und anrechenbarer Ersatzverdienst werden berücksichtigt. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei einer Absage am Veranstaltungstag wird der tatsächlich entstandene Ausfall abgerechnet, höchstens jedoch die vereinbarte Vergütung des abgesagten Einsatzumfangs ohne Fahrtkosten. Tatsächlich ersparte Aufwendungen und anrechenbarer Ersatzverdienst sind abzuziehen.

Bei Teilabsagen beziehen sich die Berechnung und die Staffel ausschließlich auf den entfallenden Leistungsumfang. Ein bloßer Änderungswunsch löst nicht automatisch eine Stornopauschale für den gesamten Auftrag aus. Änderungen und zusätzliche Leistungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sie nicht bereits nach Ziffer 5.5 vorgesehen sind oder sich aus gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Gesondert vergütete Planungsleistungen werden nicht nochmals in die Stornoberechnung einbezogen. Bereits erbrachte Planungsleistungen werden nach der hierfür getroffenen Vereinbarung abgerechnet; im Übrigen gelten für deren Beendigung die gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Widerrufsrechte, Rechte wegen einer von FRS zu vertretenden Pflichtverletzung sowie die gesetzlichen Folgen einer Unmöglichkeit bleiben unberührt.

6.5 Der Veranstalter stellt für jedes eingesetzte Fahrzeug mindestens 3.000 Watt und für jede eingesetzte Unfallhilfsstelle mindestens 4.000 Watt elektrische Dauerleistung bereit. Bei gleichzeitigem Betrieb müssen diese Leistungen gleichzeitig verfügbar sein. Geeignete Anschlüsse und technische Einzelheiten werden vor der Veranstaltung mit FRS abgestimmt.

6.6 Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden stellt der Veranstalter eine separate Personaltoilette in der Nähe der Sanitätsstation bereit. Alternativ dürfen Toiletten in festen Gebäuden gemeinsam mit Besuchern genutzt werden. Eine Möglichkeit zum Händewaschen muss vorhanden sein.

7. Haftung und Verantwortlichkeit

7.1 Haftung von FRS

FRS haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls unbeschränkt haftet FRS für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet FRS für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung der vereinbarten sanitätsdienstlichen Leistungen und eine fachgerechte Einsatzorganisation im übernommenen Verantwortungsbereich. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die unbeschränkte Haftung nach dem vorstehenden Absatz bleibt hiervon unberührt.

Diese Haftungsregelung gilt für Ansprüche des Auftraggebers unabhängig von ihrem Rechtsgrund. Eigenständige Ansprüche Dritter und zwingende gesetzliche Verantwortlichkeiten werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

7.2 Verantwortungsbereiche und Freistellung

Der Auftraggeber hat die für die Einsatzplanung und Durchführung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen, ihm bekannt werdende wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen und die von ihm übernommenen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Eine Pflichtverletzung des Auftraggebers führt nicht automatisch zu einem Ausschluss der Haftung von FRS.

Der Auftraggeber stellt FRS von berechtigten Ansprüchen Dritter nur insoweit frei, als diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen. Ein eigener Verursachungs- oder Verschuldensbeitrag von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist zu berücksichtigen; insoweit besteht kein Freistellungsanspruch. Die Freistellung erfasst nur die nach diesen Maßstäben zurechenbaren Ansprüche und erforderlichen angemessenen Kosten ihrer Abwehr. FRS informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Abwehr. Ein Anerkenntnis oder Vergleich von FRS begründet ohne Zustimmung des Auftraggebers keine über die vorstehenden Voraussetzungen hinausgehende Freistellungspflicht.

FRS trägt im Verhältnis zum Auftraggeber die Verantwortung für ihre eigenen fachlichen Dispositionsentscheidungen, insbesondere für die Verlagerung von Kräften in eine einsatzgebundene Reserve oder die Verringerung der Vor-Ort-Stärke. Für Schäden aus einer hierdurch verursachten unzureichenden sanitätsdienstlichen Besetzung haftet FRS nach Ziffer 7.1. Allein ein entsprechender Wunsch des Auftraggebers befreit FRS nicht von der Verantwortung für die eigene fachliche Entscheidung. Eine persönliche vertragliche Haftungsübernahme durch die Einsatzleitung wird hierdurch nicht begründet.

Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für eigene, von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen bleibt nach den vorstehenden Maßstäben bestehen. Gesetzliche oder behördliche Pflichten sowie Ansprüche Dritter werden durch diese Aufteilung im Verhältnis zwischen FRS und dem Auftraggeber nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Es gelten die für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise. Bei Stundenvergütung werden die vereinbarten Sätze für Personal und bereitgestellte Fahrzeuge nach der tatsächlichen Einsatzdauer berechnet, vorbehaltlich der Mindestberechnung nach Ziffer 8.9. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet, jeweils mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes. Dies gilt auch für zusätzliche Einsatzzeit. Tatsächlich anfallende Abbauzeit wird zusätzlich nach den vereinbarten Abrechnungssätzen je angefangener Viertelstunde berechnet; eine Beschränkung auf die Besatzung einer Unfallhilfsstelle besteht nicht. Überschneidende Zeiten werden nicht doppelt berechnet. Bei vereinbarter Pauschalvergütung gilt die Pauschale für den vereinbarten Leistungsumfang; Erweiterungen werden nach den hierfür vereinbarten Sätzen abgerechnet.

8.2 Grundlage der Abrechnung ist das vereinbarte Angebot beziehungsweise der geschlossene Auftrag. Individuelle Vereinbarungen können auch auf andere Weise als schriftlich getroffen werden.

Neukunden bezahlen ihre ersten Aufträge in Vorkasse. Die Geschäftsführung von FRS entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Zusammenarbeit und des entstandenen Vertrauensverhältnisses, ob für spätere Aufträge Zahlung auf Rechnung zugelassen wird. Eine feste Anzahl vorauszuzahlender Aufträge und ein automatischer Anspruch auf Umstellung auf Rechnungszahlung bestehen nicht. Die für den jeweiligen Auftrag geltende Zahlungsweise, die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden vor Vertragsschluss im Angebot oder Auftrag mitgeteilt und vereinbart. Bereits vereinbarte Zahlungsbedingungen werden dadurch nicht nachträglich geändert.

Die vereinbarte Vorauszahlung für den Sanitätsdienst ist grundsätzlich fünf Kalendertage vor dem Veranstaltungstag fällig, sofern dem Auftraggeber die Rechnung so rechtzeitig zugeht, dass eine fristgerechte Zahlung möglich ist. Bei kurzfristigen Buchungen oder späterem Rechnungszugang wird

ein abweichender Zahlungstermin ausdrücklich vereinbart. Gesetzliche Regeln über die Fristberechnung bleiben unberührt.

Geht die fällige Vorauszahlung nicht ein, fordert FRS den Auftraggeber durch Zahlungserinnerung zur Zahlung innerhalb einer konkret bezeichneten Nachfrist auf und kündigt die mögliche Nichtdurchführung des Einsatzes an. Die Nachfrist soll grundsätzlich bis zum auf den Zugang der Erinnerung folgenden Tag reichen; sie muss unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zugangs, des vereinbarten Zahlungswegs sowie von Wochenenden und Feiertagen angemessen sein und ist erforderlichenfalls entsprechend länger zu bemessen.

Nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nachfrist kann FRS die Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zur Zahlung verweigern oder durch ausdrückliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. FRS teilt dem Auftraggeber unverzüglich mit, ob und in welchem Umfang der Einsatz nicht durchgeführt wird. Die bloße Nichtzahlung wird nicht als Stornoerklärung des Auftraggebers behandelt. Insbesondere bei nur geringfügigen Zahlungsrückständen sind die gesetzlichen Grenzen einer Leistungsverweigerung oder Vertragsbeendigung zu beachten.

Hat der Auftraggeber den Zahlungsverzug zu vertreten und beendet FRS den Vertrag nach erfolgloser angemessener Nachfrist wirksam, kann FRS bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für dessen Pauschalierung gelten die Staffel und die Korrekturregeln der Ziffer 6.4 entsprechend, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Pauschalierung vorliegen. Maßgeblich ist der Zugang der wirksamen Beendigungserklärung beim Auftraggeber, nicht ein lediglich geplanter oder rückwirkend angesetzter Beendigungstag. Erfolgt die wirksame Beendigung vier Kalendertage vor der Veranstaltung, fällt sie in die Stufe von sieben bis drei Kalendertagen. Tatsächliche Ersparnisse und anrechenbarer Ersatzverdienst werden berücksichtigt; der Nachweis keines oder wesentlich geringeren Schadens bleibt ausdrücklich möglich. Geleistete Zahlungen werden angerechnet und ein verbleibendes Guthaben erstattet. Derselbe Ausfall wird nicht zugleich als volle Leistungsvergütung und als Stornopauschale berechnet.

Soweit Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Zugang der Rechnung. Tatsächlich angefallene, nach dem Vertrag zusätzlich zu vergütende Leistungen werden in der Endabrechnung berücksichtigt. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden vollständig auf die geschuldete Vergütung angerechnet; ein sich ergebendes Guthaben wird erstattet. Nach der Endabrechnung verbleibende Beträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Endrechnung zu bezahlen. Unvorhersehbare zusätzliche Leistungen sind nicht bereits vor ihrer Entstehung vorauszuzahlen. Für die gesonderte Planungsleistung gilt ergänzend Ziffer 8.8.

Gegenüber Unternehmern verstehen sich die vereinbarten Preise ohne gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich ein Bruttopreis vereinbart ist; gegenüber Verbrauchern sind die mitgeteilten Gesamtpreise einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer maßgeblich. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Die vereinbarte Stunden- oder Pauschalvergütung deckt die damit vereinbarten Leistungen ab. Eine nach Ziffer 5.5 notwendige und angemessene Verstärkung wird für die nachweislich zusätzlich erbrachten Leistungen bis zur endgültigen Entlassung der jeweiligen Zusatzkraft zu den hierfür vertraglich vereinbarten Abrechnungssätzen berechnet. Wird eine Zusatzkraft in Absprache mit dem Veranstalter anschließend als Reserve bereitgehalten, gilt für diese Zeit Ziffer 8.5. Die besondere Mindestberechnung für Zusatzkräfte nach Ziffer 8.9 bleibt unberührt. Einer erneuten Zustimmung des Veranstalters zur Anforderung bedarf es unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.5 nicht. Zusätzliche Kosten werden nicht auf den Veranstalter verlagert, soweit sie auf einer von FRS zu vertretenden unzureichenden ursprünglichen Einsatzplanung oder auf dem Ersatz von Personal beruhen, dessen Bereitstellung FRS bereits vertraglich schuldet. Die Verantwortungsanteile bei mehreren Ursachen sind zu berücksichtigen.

Bei kurzfristig hinzugezogenem Zusatzpersonal werden tatsächlich entstandene und nachweisbare Mehrkosten der kurzfristigen Personalbeschaffung ohne zusätzlichen Aufschlag an den Veranstalter weitergegeben. Der hieraus resultierende Zuschlag ist auf 50 Prozent des vertraglich vereinbarten

Personalstundensatzes der jeweils betroffenen zusätzlichen Kraft begrenzt. Er wird nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den aktiven Einsatz der jeweiligen Zusatzkraft berechnet und gilt nicht pauschal für andere Kräfte, Fahrzeuge, Material oder den gesamten Auftrag. Für eine anschließende vereinbarte Reservezeit wird dieser Zuschlag nicht berechnet.

Andere zusätzliche Leistungen oder Änderungen des Umfangs werden nur auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage berechnet. Ein Recht zur einseitigen Festsetzung neuer Abrechnungssätze wird hierdurch nicht begründet.

8.4 Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als sechs Stunden stellt der Veranstalter den eingesetzten Kräften eine vollwertige und ausreichende Verpflegung zur Verfügung. Eine einzelne Bratwurst im Brötchen genügt hierfür nicht. Werden lediglich Snacks angeboten, darf deren Abgabe an die Einsatzkräfte nicht durch Mengen- oder Stückzahlbegrenzungen eingeschränkt werden, soweit sie diese für ihre eigene ausreichende Verpflegung benötigen.

Wird die geschuldete Verpflegung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt, erstattet der Veranstalter die FRS tatsächlich entstandenen, notwendigen und angemessenen Kosten einer Eigenbeschaffung der fehlenden Verpflegung gegen Nachweis. Der Kostenersatz ist auf höchstens 40 Euro je Einsatzkraft und je Schicht begrenzt. Eine Schicht im Sinne dieser Verpflegungsregelung umfasst acht Stunden. Bereits bereitgestellte Verpflegung wird berücksichtigt; erstattet werden nur die Kosten der fehlenden Anteile.

8.5 Die vereinbarte Vergütung fällt für eingesetzte oder für den Einsatz bereitgehaltene Kräfte zum vollen vertraglichen Abrechnungssatz an. Dies gilt auch für die einsatzgebundene Reserve außerhalb des Veranstaltungsgeländes gemäß Ziffer 5.6. Werden zusätzlich angeforderte Kräfte nach Ziffer 5.5 in Absprache mit dem Veranstalter als Reserve weiter bereitgehalten, gilt während dieser Reservezeit ebenfalls der normale vereinbarte Personalstundensatz ohne den Zuschlag für kurzfristige Personalbeschaffung nach Ziffer 8.3. Die Rückkehrfrist nach Ziffer 5.6 gilt auch für diese Reservekräfte. Die Vergütung ist nicht von der Anzahl der Hilfeleistungen abhängig.

8.6 Besonders aufwendige Patientenversorgungen und gegebenenfalls erforderliche Transporte können nur auf einer hierfür bestehenden rechtlichen und vertraglichen Grundlage gegenüber Patienten oder anderen Kostenträgern abgerechnet werden. Diese Bedingungen begründen für sich allein keine Zahlungspflicht von Patienten oder Krankenkassen. Eine zulässige gesonderte Patientenabrechnung ändert nicht die vereinbarte Vergütung für die Veranstaltungsabsicherung; dieselbe Leistung wird nicht doppelt berechnet.

8.7 Bei materialintensiven Veranstaltungen oder erhöhtem Verbrauch kann ein Materialzuschlag nur nach einer vereinbarten transparenten Preis- und Leistungsgrundlage berechnet werden. Bereits durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenes Material wird nicht erneut in Rechnung gestellt. Eine doppelte Berechnung desselben Verbrauchs ist ausgeschlossen.

8.8 Bei Veranstaltungen mit mindestens 2.000 Besuchern oder erhöhtem Risiko kann FRS eine gesonderte kostenpflichtige sanitätsdienstliche Planung anbieten. Sie setzt eine ausdrückliche kostenpflichtige Beauftragung vor Beginn voraus. FRS informiert zuvor über Leistungsumfang, geschätzten Zeitaufwand und voraussichtliche Kosten. Die angefangenen Stunden werden anhand des gesamten dokumentierten Zeitaufwands des jeweiligen Planungsauftrags ermittelt; nicht jede einzelne kurze Tätigkeit wird gesondert auf eine volle Stunde aufgerundet.

Die Planung umfasst die sanitätsdienstbezogene Gefahrenanalyse und Einsatzplanung sowie die erforderlichen Abstimmungen mit Veranstalter, Sicherheitsdienst und, soweit notwendig, zuständigen Sicherheitsbehörden. Umfang und Bearbeitungsstand des schriftlichen Sanitätsdienstkonzepts werden im Planungsauftrag festgelegt.

Die Vergütung beträgt 45 Euro netto je angefangener Stunde zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern ist der daraus folgende Gesamtpreis vor der kostenpflichtigen Beauftragung anzugeben; bei 19 Prozent Umsatzsteuer beträgt er 53,55 Euro je angefangener Stunde. FRS erstellt eine Vorausrechnung auf Grundlage des anhand der Veranstaltungsfaktoren und ihrer Erfahrungswerte geschätzten Aufwands. Endgültig wird nach dem

tatsächlich entstandenen, nachvollziehbar dokumentierten Zeitaufwand unter Anwendung des vereinbarten Abrechnungstakts abgerechnet. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Vergütung, erstattet FRS die Differenz; bei höherem tatsächlichem Aufwand wird die Differenz nachberechnet. Sobald eine erhebliche Überschreitung des geschätzten Aufwands absehbar ist, informiert FRS den Auftraggeber hierüber vorab.

Nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung der Planungsleistung erhält der Veranstalter das schriftliche Sanitätsdienstkonzept. Die Herausgabe ist nicht von der Zahlung der Vergütung für die Durchführung des Sanitätsdienstes abhängig. Beauftragt der Veranstalter FRS anschließend mit dem Sanitätsdienst für dieselbe Veranstaltung, werden 80 Prozent der endgültig abgerechneten Planungskosten auf die Vergütung dieses Sanitätsdienstes angerechnet.

8.9 Für die ursprünglich beauftragten Kräfte werden je Absicherung mindestens fünf Einsatzstunden je Kraft berechnet. Für kurzfristig nach Ziffer 5.5 zusätzlich angeforderte Kräfte beträgt die Mindestberechnung drei Stunden je Kraft. Aktive Einsatzzeit und eine anschließend vereinbarte Reservezeit werden für die Mindestdauer gemeinsam berücksichtigt; durch den Wechsel in die Reserve entsteht keine neue Mindestdauer. Zuschläge nach Ziffer 8.3 werden durch die Mindestberechnung nicht pauschal auf Reservezeiten oder nicht tatsächlich entstandene Beschaffungsmehrkosten erweitert. Vorrangige individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

9. Vereinbarungen, Änderungen und Leistungshindernisse

9.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sollen zur Dokumentation in Textform festgehalten werden. Die Wirksamkeit vorrangiger individueller Vereinbarungen wird hiervon nicht abhängig gemacht.

9.2 Bei wesentlichen Änderungen der Veranstaltungsgrundlagen oder sonstigen Leistungshindernissen informieren sich die Parteien unverzüglich und prüfen erforderliche Anpassungen. Ob und in welchem Umfang Anpassung, Rücktritt, Kündigung, Befreiung von Leistung oder Gegenleistung beziehungsweise Erstattung verlangt werden können, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine pauschale Befreiung von sämtlichen Verpflichtungen tritt nicht allein durch die Bezeichnung eines Ereignisses als höhere Gewalt ein. Bereits erbrachte Leistungen und Zahlungen werden nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln und wirksamen Vereinbarungen abgerechnet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, richtet sich die Wirksamkeit des übrigen Vertrags und die Schließung der dadurch entstandenen Lücke nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auslegungsfragen richten sich nach den gesetzlichen Regeln. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

10.3 Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Eisleben als Gerichtsstand vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.